

VEREIN DER FREUNDE DES GYMNASIUMS ROTH E.V.

Satzung

Vom 20. Oktober 1967, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. April 1989 und vom 21. April 2009 .

§ 1

Name, Sitz und Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde des Gymnasiums Roth e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 91154 Roth und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 2

Zweck

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er dient allein dem Wohle der Schüler des Gymnasiums Roth und unterstützt diese Schule.
- (2) Die Förderung der Erziehung und Schulbildung geschieht vornehmlich durch
 - Hilfe bei der Beschaffung von Lehrmitteln und Büchern,
 - Beiträge zur Ausgestaltung der Schulräume,
 - Gewährung von Beihilfen für Studienfahrten, Klassenfahrten und Exkursionen,
 - Förderung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - Bereitstellung von Prämien für herausragende Leistungen,
 - Unterstützung von sozialen Aktivitätenoder weitere vergleichbare Maßnahmen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglieder alle natürlichen und juristischen Personen des Privaten und des Öffentlichen Rechts angehören sowie Personenvereinigungen, insbesondere:
 - a) die Eltern der Schüler,
 - b) die früheren Schüler,
 - c) die Lehrkräfte der Schule,
 - d) Freunde und Gönner der Schule.
- (2) Der Vorstand kann Personen, die sich für die Schule besondere Verdienste erworben haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie können mit beratender Funktion an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (3) Die Mitgliedschaft ist unbefristet. Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied ist erfolgt, wenn dem Antragsteller innerhalb eines Monats seit Eingang seiner Beitrittserklärung kein ablehnender Bescheid zugegangen ist.

§ 4

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Vereinsjahres wirksam, in dem die Austrittserklärung zugegangen ist.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es sich vereinschädigend verhält oder Vereinszwecken in grober Weise zuwider handelt. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Mitglieds der Vorstand.
Der Ausschluss wird jeweils sofort mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied durch den Vorstand unverzüglich bekannt gemacht werden.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von jedem Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt. Darüber hinaus sind freiwillige Spenden sehr erwünscht.
- (3) Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
- (4) Die Mitgliedsbeiträge sind innerhalb der ersten drei Monate des Vereinsjahres fällig.
- (5) Die Mitgliedsbeiträge sind bargeldlos durch Bankeinzug zu entrichten.
- (6) Unabhängig vom Zeitpunkt des Beitritts ist im ersten Jahr der Mitgliedschaft der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Der volle Mitgliedsbeitrag ist ebenfalls fällig, wenn ein Mitglied während des Jahres ausscheidet.

§ 6

Mitgliederversammlungen

- (1) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Kassenwartes,
 - c) die Änderung der Satzung,
 - d) die Auflösung des Vereins.
- (2) Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) statt, außerdem wenn es vom 10. Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder den 2. Vorsitzenden spätestens acht Tage vorher schriftlich über die Homepage der Schule und über die Roth-Hilpoltsteiner Volkszeitung unter der Angabe der Tagesordnung.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Gleiches gilt für die Ehrenmitglieder.
- (5) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt.
- (7) Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Kassenwart,
 - e) zwei weiteren Vorstandsmitgliedern,
 - f) einem Mitglied, das dem Elternbeirat angehört und von diesem bestimmt wird,
 - g) dem Direktor des Gymnasiums Roth (bei dessen Verhinderung dem ständigen Stellvertreter),
 - h) den Ehrenvorsitzenden des Vereins,
 - i) mit beratender Funktion: den Ehrenmitgliedern des Vereins.
- (2) Die unter Ziffer a - e Genannten bilden den engeren Vorstand.
- (3) Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten.
- (4) Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der eingehenden Spenden nach dem Vereinszweck.
- (5) Der engere Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand führt nach Ablauf seiner Wahlperiode die laufenden Geschäfte des Vereins bis zur Neuwahl weiter.
- (6) Der Vorstand kann ehemalige Vorsitzende, die sich für die Schule besondere Verdienste erworben haben, mit deren Zustimmung zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Sie können mit vollem Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt, außerdem wenn es von 2 Mitgliedern des Vorstandes schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
- (2) Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich, durch Telefax oder per e-mail einberufen. Den Vorsitz in der Sitzung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen worden ist.
- (4) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Sitzung.
- (5) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und vom Vorsitzenden der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer unterzeichnet.

§ 9

Mittel

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 10
Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder oder den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Landkreis Roth, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Roth, den 21. April 2009